



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT MÄRZ 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenwärtig haben wieder sehr viele Einrichtungen, Kammern und Seminaranbieter das Thema „Unternehmensnachfolge“ für sich entdeckt und bieten neben Seminaren und Vorträgen auch Beratungsleistungen hierzu an. Sollten Sie einen Nachfolger für Ihr Unternehmen suchen oder vorhaben, demnächst den Staffelfstab innerhalb der Familie weiter zu geben oder sogar über einen Verkauf Ihres Unternehmens bzw. Ihrer Praxis nachdenken, so empfehlen wir Ihnen, zunächst das Gespräch mit uns zu suchen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Unternehmensübergabe oder Veräußerung. Dabei beraten wir Sie nicht nur über die steuerlichen Folgen, sondern geben Ihnen auch Hinweise, wie Sie Ihr Unternehmen auf eine mögliche Veräußerung vorbereiten und dieses für einen Käufer attraktiver gestalten können. Erfahrungsgemäß nimmt nicht nur die Suche nach einem Nachfolger, sondern auch die Vorbereitung des Unternehmens einen längeren Zeitraum in Anspruch. Daher sollten Sie uns sehr frühzeitig einbeziehen, wenn Sie beabsichtigen, Ihr Unternehmen in andere Hände zu übergeben.

Telefonüberlassung an Arbeitnehmer

Viele Arbeitnehmer, z. B. Außendienstmitarbeiter oder Monteure, müssen für das Unternehmen erreichbar sein. In der Vergangenheit haben daher viele Firmenchefs diesen Mitarbeitern einen Zuschuss zu den laufenden Handykosten gewährt. Diese gängige Praxis wird jedoch von den Prüfern der Sozialversicherung zunehmend beanstandet, wenn kein Nachweis erbracht werden kann, dass der Mitarbeiter tatsächlich in erheblichem Umfang (mindestens in der Höhe der pauschalen Erstattung) betriebliche Telefonate führt. Für die pauschal erstatteten Beträge werden dann Sozialversicherungsbeiträge nacherhoben. Solche Nachteile können Sie vermeiden, wenn Sie Ihren Mitarbeiter ein betriebliches Handy kostenlos zur Verfügung stellen. Die private Nutzung **betrieblicher** Telefone oder Computer ist nämlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Darüber hinaus können Sie die steuerfreie Überlassung eines Handys auch als Form der alternativen Entlohnung einsetzen. Sie können die Kosten deckeln und übersteigende Beträge vom Nettolohn einbehalten.

Häusliches Arbeitszimmer

Wenn Sie in Ihren eigenen vier Wänden ein Büro unterhalten, so sind die Kosten für dieses häusliche Arbeitszimmer nur unter ganz engen Voraussetzungen steuerlich abzugsfähig. Nur wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können jährlich maximal **1.250 €** steuerlich geltend gemacht werden. Sollte das Zimmer den Mittelpunkt der **gesamten** betrieblichen oder beruflichen Betätigung

bilden, sind die Kosten hierfür unbegrenzt abzugsfähig. Dieser Nachweis fällt in der Praxis meist schwer, da die Finanzverwaltung auch bei Außendienstlern davon ausgeht, dass diese Voraussetzung nicht erfüllt ist. So bleibt es meist bei der Begrenzung. Bisher waren die Kosten auch dann auf insgesamt 1.250 € begrenzt, wenn das häusliche Arbeitszimmer von beiden Eheleuten genutzt wurde. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist diese Begrenzung jedoch rechtswidrig. Die obersten deutschen Finanzrichter haben klargestellt, dass jeder der Eheleute den vollen Betrag steuerlich geltend machen kann, wenn beide im häuslichen Arbeitszimmer jeweils einen Arbeitsplatz haben.

Aber auch wenn das häusliche Arbeitszimmer insgesamt steuerlich nicht anerkannt wird, können betriebliche oder beruflich genutzte **Einrichtungsgegenstände**, wie Computer, Aktenschrank oder sonstige Büroeinrichtung steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Bitte informieren Sie uns spätestens bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung, wenn Sie oder Ihr Ehegatte ein häusliches Arbeitszimmer nutzen. Gemeinsam können wir dann prüfen, in welchem Umfang Kosten steuermindernd geltend gemacht werden können.

Rückzahlung einer Gewinnausschüttung

In manchen Fällen ist die Gewinnausschüttung für einen Gesellschafter nicht sehr attraktiv. Für die ausgeschütteten Beträge ist die Abgeltungsteuer abzuführen oder es erfolgt eine individuelle Versteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren. Der

ausgeschüttete Gewinn kann derzeit nicht zinsbringend angelegt werden, während möglicherweise die GmbH für eventuellen kurzfristigen Finanzbedarf nennenswerte Zinsen an die Hausbank zu zahlen hat. Werden aus diesen oder anderen Gründen einmal ausgeschüttete Beträge an die GmbH zurückgezahlt, so bleibt dieser Vorgang für den Gesellschafter ohne steuerliche Folgen. Die Rückzahlung von Gewinnausschüttungen stellt keine negativen Einnahmen dar. Es bleibt bei der Versteuerung der ausgeschütteten Gewinne. Daher sollte vor einer Gewinnausschüttung geprüft werden, ob es insgesamt günstiger ist, auf diese ganz oder teilweise zu verzichten.

Bettensteuer vermeiden

Mittlerweile sind es rund 30 Städte, in denen die sog. „Bettensteuer“ auf Hotelübernachtungen erhoben wird. Sie wird teilweise als City Tax, Kulturförderabgabe oder Beherbergungsteuer bezeichnet und beträgt entweder einen bestimmten Prozentsatz (in Berlin 5 %) oder einen vom Zimmerpreis abhängigen festen Eurobetrag (z. B. Hamburg). Allerdings darf diese Abgabe nicht für betrieblich oder beruflich bedingte Übernachtungen erhoben werden. In der Praxis ist es allerdings meist nicht damit getan, dass beim Auschecken auf die berufliche oder betriebliche Veranlassung hingewiesen wird. Häufig sind schriftliche Bestätigungen des Unternehmens erforderlich. In welchen Städten die Bettensteuer erhoben wird und wie die Befreiung hiervon zu beantragen ist, können Sie der Internetseite www.bettensteuer.de entnehmen.

Vereine: gesellige Veranstaltungen steuerschädlich

Viele Vereine veranstalten (zur Erzielung von Einnahmen) gesellige Veranstaltungen (Skatturniere, Tanzveranstaltungen, Konzerte usw.). Diese gehören jedoch in der Regel nicht zum gemeinnützigen Bereich des Vereins, selbst dann, wenn die Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Sofern Sie dem Vorstand eines Vereines angehören, sollten Sie daher darauf achten, dass für solche Veranstaltungen keine Mittel aus dem gemeinnützigen Bereich des Vereins verwendet werden und der Verein nicht das Risiko von Verlusten trägt. Darüber hinaus unterliegen Einnahmen aus solchen Veranstaltungen der

19%igen Umsatzsteuer, sofern der Verein nicht als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer gilt.

Photovoltaikanlagen von Rentnern

Wenn Sie aus dem Verkauf von Strom Gewinne erzielen, so sind diese steuerpflichtig. Sie zählen außerdem sozialversicherungsrechtlich zum sog. „Arbeitseinkommen“ und sind (z. B. neben Renteneinnahmen) bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung beitragspflichtig. Daher sollte z. B. geprüft werden, ob nach Renteneintritt die Photovoltaikanlage ganz oder teilweise an Angehörige veräußert wird. Sofern der Freibetrag für Betriebsveräußerung noch nicht anderweitig verbraucht und das 55. Lebensjahr vollendet ist, bleiben vom Verkaufserlös 45.000 € steuerfrei. Darüber hinaus kann der Erwerber der Anlage sich über neues Abschreibungsvolumen freuen.

Heranziehungsbescheide des statistischen Landesamtes

Unternehmer und Freiberufler können von den statistischen Landesämtern verpflichtet werden, in regelmäßigen Abständen (schlimmstenfalls sogar monatlich) bestimmte Angaben über ihr Unternehmen (elektronisch) zu melden. Die geforderten Angaben ergeben sich nicht immer aus der Buchhaltung oder sonstigen betrieblichen Unterlagen, sondern müssen teilweise separat ermittelt werden. Die Zuarbeiten für die Statistikbehörde können daher sehr umfangreich sein. Sollten Sie nicht bereit sein, diesen Aufwand zu betreiben, so können Sie gegen den Heranziehungsbescheid des statistischen Landesamtes Widerspruch einlegen und beantragen, dass bis zu einer Entscheidung hierüber die Vollziehung des Heranziehungsbescheides ausgesetzt wird. Reagieren Sie dagegen auf diesen Bescheid nicht, so sind Sie bis auf weiteres verpflichtet, als unbezahlter Gehilfe der Statistikbehörde zu fungieren.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2017	10.04.2017
Umsatzsteuer	10.03.2017	10.04.2017
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.03.2017	13.04.2017
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	07.03.2017	07.04.2017
Sozialversicherung	29.03.2017	26.04.2017

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • TETEROW • NEUSTRELITZ

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.